**Kurzübersicht der notwendigen Nachweise für eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt G 468-1**

- Organigramm, aus dem die Position des verantwortlichen Fachmanns ersichtlich ist.

- Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister oder Eintragung in die Handwerksrolle

- Gewerbeanmeldung

- Bescheinigung über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

- Bescheinigung der Mitgliedschaft in der Bau- oder Tiefbauberufsgenossenschaft

- Mitgliedschaft beim DVGW und Angabe der Mitgliedsnummer (falls vorhanden)

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Finanzamt, Berufsgenossenschaft und Krankenkasse

- Referenzliste des Unternehmens über die ausgeführten Arbeiten der letzten 5 Jahre

- Referenzen von Auftraggebern entsprechend der Angaben in der Referenzliste mit ausreichenden Angaben (s.o.)

- Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise des verantwortlichen Fachmannes

- Für das Verfahren relevante Fort- und Weiterbildungsnachweise des verantwortlichen Fachmannes, jedoch nicht **älter als 5 Jahre**

- Erfahrungsnachweise des verantwortlichen Fachmannes

- übersichtliche Darstellung des einschlägigen beruflichen Werdeganges des verantwortlichen Fachmannes

- personenbezogene Nachweise der mindestens 3-jährigen Erfahrung bei der Gasrohrnetzüberprüfung

- Liste der technischen Fachkräfte, die mit der Überprüfung des Gasrohrnetzes beauftragt wurden.

- Liste über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fachkräfte

**Gewerberechtliche Nachweise**

Es sind 2 Nachweise erforderlich.

1. Die Gewerbeanmeldung beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsamt ist grundsätzlich vorzulegen. Als angemeldete Tätigkeit sollte u.a. "Gasrohrnetzüberprüfung" eingetragen sein.
2. Bei industriellen Unternehmen ist eine Kopie des Auszuges aus dem Handelsregister für die antragstellende Niederlassung erforderlich. Falls diese Niederlassung keine eigene Eintragung hat, so ist der Nachweis für das Stammunternehmen oder die zuständige Zweigniederlassung zu erbringen. Gegenstand des Unternehmens sollte wiederum Rohrleitungsbau sein. (Hinweis: Eine Eintragung als Verwaltungs- oder Beteiligungs-gesellschaft o.ä. wird von uns in der Regel nicht anerkannt.)

Handwerksbetriebe müssen eine Eintragung in die Handwerksrolle, andere Betriebe eine Eintragung, z.B. bei der IHK, nachweisen.

**Haftpflichtversicherung**

Es ist eine aktuelle Bescheinigung über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.

**Erläuterung zu den Referenzen für die Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt G 468/I**

Bei der Bearbeitung der Anträge für die Zertifizierung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 468/I kommt es, aufgrund unzureichender Referenzen über ausgeführte Rohrnetzüberprüfungsarbeiten, zu erheblichen Problemen. Diese entsprechen oft nicht unserem Standard.

Referenzen sind keine Empfehlungsschreiben oder Arbeitszeugnisse, sondern Bestätigungen der Versorgungsunternehmen, dass Sie Gasspürarbeiten durchgeführt haben. Die DVGW-Zertifizierungsstelle unterbreitet konkrete Vorgaben zu deren Inhalt. Deshalb empfehlen wir Ihnen, folgenden Hinweis zu beachten:

Alle Anträge werden von einem Zertifizierungsausschuss geprüft. Mit den Referenzen muss dem Ausschuss nachgewiesen werden, dass praktische Erfahrung seitens des verantwortlichen Fachmannes und/oder der beantragenden Firma für den geforderten Zeitraum bestehen.

Die DVGW-Zertifizierungsstelle kann den Antrag nicht weiterleiten, wenn dies nicht erfüllt ist. Sie fordert dann plausible Referenzen nach und lehnt bei Nichterfüllung ihren Antrag bereits in der Vorprüfung ab.

Damit Ihre Angaben nachvollziehbar sind, **muss eine Referenz für jedes einzelne Kalenderjahr unter Angabe des verantwortlichen Fachmannes, der überprüften Rohrlänge und der Anzahl der Hausanschlüsse vorgelegt werden.** Ebenso sollte eine Beurteilung Ihrer Auftragsausführung durch das Versorgungsunternehmen vorgenommen werden. **Wir empfehlen Ihnen, sich die Bescheinigung direkt nach Abschluss des Auftrages ausfertigen zu lassen!** So haben Sie bei Beantragung der Verlängerung weniger Probleme.

Die von Ihnen durchgeführten Überprüfungen müssen bis zu einer Gesamtlänge von 3000 km/Jahr lückenlos nachgewiesen werden. Sollten Sie diese Marke überschreiten, sind die wesentlichen Aufträge zu belegen, mindestens aber die oben genannte Leistung.

Teilen Sie dem Versorgungsunternehmen mit, welche Angaben in ihrer Bescheinigung wichtig sind! Nur so können Sie sicher gehen, dass Ihnen Referenzen ausgestellt werden, die für eine Zertifizierung maßgeblich sind.

**Die Erfahrungsnachweise müssen einen Briefkopf oder ein Deckblatt der Auftraggeber haben!**

**Muster:**

**SWS**

Stadtwerke Stadthausen AG

Strom

Wasser

Gas

ABC Rohrnetzüberprüfung

Postfach 5555

99999 Musterhausen

Hiermit wird der Firma ABC Rohrnetzüberprüfung, 99999 Musterhausen bescheinigt, dass sie unter der Leitung von Herrn Dipl.-Ing. Mustermann als verantwortlichem Fachmann folgende Überprüfungen des Rohrnetzes gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 465/I im Stadtgebiet Stadthausen durchgeführt hat:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Überprü-fungsjahr** | **Länge ohne Haus-anschlüsse** | **Anzahl der Hausanschlüsse** | **Länge der Hausanschlüsse** | **Beurteilung der  Überprüfung** |
| 1992 | 250 km | 3000 | 100 km | gut |
| 1993 | 357 km | 4200 | 140 km | zufriedenstellend |
| 1994 | 100 km | 1150 | 37,5 km | sehr gut |
| 1995 | 570 km | 6100 | 200 km | ausreichend |

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerk Stadthausen

im Auftrag

Stempel und Unterschrift

**Qualifikationsnachweise des verantwortlichen Fachmannes**

1. Dipl.-Ing. oder Meisterzeugnis

2. Erfahrungsnachweise

a) bei Verlängerungsanträgen ein lückenloser Nachweis der durchgeführten einschlägigen Arbeiten für die Geltungsdauer des auslaufenden Zertifikates (i.d.R. 2 bzw. 5 Jahre) entsprechend beiliegendem Muster für Referenzen

b) bei Neuanträgen Nachweis der 3-jährigen (Ingenieur) bzw. 5-jährigen (Meister) Erfahrung durch Referenzen(s.a. beiliegendes Muster für Referenzen)

**alternativ**

wenn als verantwortlicher Fachmann noch keine Gasspürarbeiten durchgeführt wurden, Selbstauskunft über fachbezogene Tätigkeit bei der Überprüfung oder dem Betrieb von Gasrohrnetzen (s. Kap. 3.1.1 und 3.1.2 des AB G 468/I) sowie Belege, die diese Angaben bestätigen

- übersichtliche Darstellung des beruflichen Werdeganges

3. Fortbildungsnachweise (nur für das Verfahren G 468 relevant)

z.B. Teilnahme an Lehrgängen/Schulungen bei DVGW, RBV, GWI, Herstellern für Gasspürgeräte usw.

**Hinweis: Es wird den verantwortlichen Fachleuten dringend die Teilnahme am "Grundlagenlehrgang für Gasspürer" nach DVGW-Arbeitsblatt G 468/II empfohlen.** Daneben wird vom GWI in Essen ein Seminar "Organisation und Logistik der Gasrohrnetz-Überprüfung" angeboten.

**Fachpersonal**

1. Liste des Personals für Rohrnetzüberprüfungsarbeitengemäß Muster

2. Nachweise der Teilnahme an Fachlehrgängen bei DVGW, RBV, DELIWA, GWI, Hersteller für Gasspürgeräte usw., jedoch nicht älter als 5 Jahre.

3. Bei **Neuanträgen** oder bei Neuzugängen von Fachpersonal bereits zertifizierten Unternehmen sind die Kopien der Berufsabschlusszeugnisse des bei der Rohrnetzüberprüfung eingesetzten Personals sowie G 468/II-Pässe (s.a. Punkt 5) vorzulegen.

**Liste des Personals für Rohrnetzüberprüfungsarbeiten**

Bitte keine Facharbeiterbriefe oder andere Berufsabschlusszeugnisse, sondern nur eine Übersicht des Personals für Rohrnetzüberprüfungsarbeiten vorlegen. Sollten einige Ihrer Mitarbeiter keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, so ist z.B. "angelernte Hilfskraft" einzutragen.

In der Personalliste sollten folgende Informationen enthalten sein:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name, Vorname** | Art der Ausbildung | Abschluss-datum der Ausbildung | falls G 468/II-Bescheinigung | | weitere Qualifikationen |
| **Ausstellungs-datum** | **Datum der letzten Wiederholungsprüfung** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**G 468/II-Bescheinigung**

Bei Antragstellung sind zwingend alle gültigen Gaspürer-Pässe nach G 468/II nachzuweisen. **Es müssen mindestens zwei Fachkräfte mit entsprechenden Pässen fest und dauerhaft im antragstellenden Unternehmen angestellt sein.**

Es wird ausschließlich die "Prüfungsbescheinigung Gasspürer gemäß DVGW-Merkblatt G 468/II" (s. unten) anerkannt. Allein die Bestätigung über eine Teilnahme an diesem Kurs reicht nicht aus, weil diese Bestätigung ausgestellt wird, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung der Prüfungsbescheinigung nicht vorgelegen haben.

**Dokumentation**

Bitte überlassen Sie uns eine aussagekräftige Dokumentation einer durchgeführten Überprüfung mit allen notwendigen Unterlagen wie Tagesberichte, Schadensmeldungen, Begehungsbericht, Schadenskizzen etc.

Prüfumfang und Prüfergebnisse müssen daraus eindeutig hervorgehen.